

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Vollständig ausfüllen, ausdrucken und im Original mitbringen. Ohne unterschriebenes Formular und Ausweise kein Einlass.

Veranstaltung

Veranstaltung

Datum

Veranstaltungsort

Aufenthalt gestattet bis (Uhrzeit)

1. Minderjährige Person

Name, Vorname

Geburtsdatum

2. Personensorgeberechtigte Person (Elternteil oder Vormund)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefonnummer, am Veranstaltungstag erreichbar

3. Erziehungsbeauftragte Person (mindestens 18 Jahre)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefonnummer

4. Erklärung der personensorgeberechtigten Person

Ich übertrage die Erziehungsbeauftragung für die Person unter 1. für die oben genannte Veranstaltung auf die Person unter 3. und erkläre:

- Ich kenne die erziehungsbeauftragte Person persönlich, sie ist volljährig und kann Grenzen setzen, insbesondere beim Alkoholkonsum.
- Sie ist während des gesamten Aufenthalts anwesend, verlässt die Veranstaltung gemeinsam mit meinem Kind und steht dabei nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.
- Die sichere Heimfahrt meines Kindes ist geregelt.
- Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, die Übertragung gilt nur für die oben genannte Veranstaltung.
- Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu Alkohol und Tabak bleiben unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift personensorgeberechtigte Person

5. Bestätigung der erziehungsbeauftragten Person

Ich nehme die Übertragung an, übernehme die Aufsicht für die Dauer der Veranstaltung und bin volljährig.

Ort, Datum

Unterschrift erziehungsbeauftragte Person

Am Einlass vorzulegen

Dieses Formular im Original von beiden Seiten unterschrieben, Ausweiskopie der personensorgeberechtigten Person sowie gültige Ausweise der erziehungsbeauftragten und der minderjährigen Person.

Eine erziehungsbeauftragte Person darf nur eine minderjährige Person begleiten. Bier, Wein und Sekt erst ab 16 Jahren, Spirituosen ab 18 Jahren. Der Veranstalter prüft die Angaben stichprobenartig, auch telefonisch. Das Fälschen einer Unterschrift ist eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB.